

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Fürth vom 01.04.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Abschnitt erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Die von der Stadt Fürth betriebenen und unterhaltenen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportstätten) sind öffentliche Einrichtungen.“
- b) Punkt „1. Turnhallen“ und Punkt „2. Sportplätze und Leichtathletikanlagen“ werden gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 wird „Benutzerkreis“ durch „Nutzungskreis“ ersetzt.
- b) In (1) wird „benutzen“ durch „nutzen“ ersetzt.
- c) In (2) wird „Besucher“ durch „Besucherinnen und Besucher“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 wird „Benutzung“ durch „Nutzung“ ersetzt.
- b) In (1) wird „benutzen“ durch „nutzen“ ersetzt.
- c) In (1) wird „von Vereinen und sonstigen Vereinigungen“ durch „der Vereine und sonstiger Vereinigungen“ ersetzt.
- d) In (2) wird „Benutzung“ durch „Nutzung“ ersetzt.
- e) In (2) wird „Referat für Schule, Bildung und Sport“ durch „Referat für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit“ ersetzt.
- f) In (2) wird „Sportamt“ durch „Amt für Sport und Gesundheitsförderung“ ersetzt.
- g) In (2) wird „Benutzer“ durch „Nutzenden“ ersetzt.
- h) In (3) wird nach „Hausrecht“ ein Komma eingefügt.
- i) In (3) wird „Hausmeister“ durch „städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
- j) In (3) wird „Nutzer“ durch „Nutzenden“ ersetzt.
- k) In (3) wird „Anordnungen dieser Mitarbeiter“ durch „deren Anordnungen“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In (1) wird „Benutzung“ durch „Nutzung“ ersetzt.
- b) In (1) wird nach „mit Erlaubnis“ „gemäß § 4 (2)“ eingefügt.
- c) In (1) wird „Sportamt“ durch „Amt für Sport und Gesundheitsförderung“ ersetzt.
- d) In (1) wird „Besucherzahl“ durch „Besuchszahl“ ersetzt.

- e) In (1) wird am Ende des Abschnitts folgender Satz eingefügt:
„Sollte es sich bei der überlassenen Sportstätte nicht um eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung handeln, ist eine Veranstaltung mit mehr als 200 Besuchenden der Gebäudewirtschaft Fürth unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer sowie der Zahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen rechtzeitig anzuzeigen.“
- f) In (2) wird „Sportamt“ durch „Amt für Sport und Gesundheitsförderung“ ersetzt.
- g) Es wird folgender neuer Absatz (3) eingefügt:
„Die Stadt kann die Erlaubnispflicht nach § 4 (1) durch allgemeine Anordnung aufheben. Dabei können nähere Bestimmungen über die Benutzung ohne Erlaubnis und ohne Gebühr getroffen werden (Jedermann-Sportplätze).“
- h) Der bisherige Absatz (3) wird Absatz (4).

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige „§ 6 Vergabe“ wird zu „§ 5 Vergabe“.
- b) In (1) wird „Sportamt“ durch „Amt für Sport und Gesundheitsförderung“ ersetzt.
- c) In (2) wird zu Beginn des Absatzes folgender Satz eingefügt:
„Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Belegung vor.“
- d) In (2) wird nach dem ursprünglichen ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Fürther Sportvereine werden bei der Vergabe von Sportstätten bevorzugt. Gemeinnützige Sportanbieter mit Sitz in Fürth kommen vor nicht kommerziell ausgerichteten Sportgruppen Fürther Bürgerinnen und Bürger. Kommerzielle sportliche Anbieterinnen und Anbieter werden nachrangig berücksichtigt.“
- e) In (2) wird der Nebensatz „, am Hans-Lohnert-Sportplatz hat die Jugend den Vorrang“ gestrichen.
- f) Die letzten beiden Sätze aus (2) „Anträge auf Nutzung...“ bis „...berücksichtigt werden.“ werden zum neuen Absatz (3).

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige „§ 5 Belegung“ wird zu „§ 6 Belegung“.
- b) In (1) wird nach „vorgesehen sind“ ein Komma eingefügt.
- c) In (1) wird „Sportamt“ durch „Amt für Sport und Gesundheitsförderung“ ersetzt.
- d) In (1) wird nach „Woche vorher“ ein Komma eingefügt.
- e) In (1) wird am Ende des Absatzes folgender Satz eingefügt:
„Liegen in dem Zeitraum der Schulbelegung freie Zeiten, können diese vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung vergeben werden.“
- f) Absatz (3) wird wie folgt neu eingefügt:
„Der Übungs- und Wettkampfbetrieb bzw. die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte und die dazugehörigen Anlagen bei Ende der vereinbarten Nutzungszeit vollständig geräumt sind und die nachfolgend Nutzenden anschließend planmäßig die Benutzung der Sportstätte aufnehmen können.“
- g) Der ursprüngliche Absatz (3) wird zu Absatz (4).

- h) In (4) wird der erste Absatz von „Während der...“ bis „...der Karfreitag.“ gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Zeiten für eine Turnhallen- und Sportplatzbelegung außerhalb der schulischen Nutzung werden jährlich von der Gebäudewirtschaft Fürth festgelegt, allen Vereinen mit dem Jahresanfangsschreiben vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung mitgeteilt und sind online unter <https://www.fuerth.de/sport> zu finden.“
- i) In (4) wird nach „Reinigungs-“, ein Komma eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 7 Überlassung der Sportstätte

Die Nutzenden dürfen die ihnen überlassenen Sportstätten innerhalb der Nutzungszeiten weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten zur Nutzung überlassen. Dies gilt auch für vereinsinterne Überlassungen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige „§ 7 Zustand der Sportstätten“ wird zu „§ 8 Zustand der Sportstätten“.
- b) Der bisherige erste Satz wird zu Absatz (1).
- c) In (1) wird „Benutzern“ durch „Nutzenden“ ersetzt.
- d) Der bisherige zweite und dritte Satz werden zu Absatz (2).
- e) In (2) wird „Benutzer“ durch „Nutzenden“ ersetzt.
- f) In (2) wird „Benutzungsdauer“ durch „Nutzungsdauer“ ersetzt.

9. Der bisherige „§ 9 Benutzung der Sportplätze und Leichtathletikanlagen“ wird gestrichen.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) „§ 9 Instandhaltung und Haftungsregelungen“ wird durch „§ 9 Pflichten der Nutzenden“ ersetzt.
- b) In (1) wird „Benutzer“ durch „Nutzenden“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz (2) wird gestrichen.
- d) Aus dem bisherigen § 10 werden Absatz (1) und (2) zum neuen § 9 als Absatz (2) hinzugefügt und wie folgt abgeändert:
„Die Nutzenden übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebes bzw. der Sportveranstaltung. Sie haben, wenn die Erlaubnis für die Nutzung durch eine Mehrheit von Personen gilt, eine Übungsleiterin oder einen Übungsleiter zu bestellen. Die anleitende Person oder deren Vertretung sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätten und einen geregelten Spielbetrieb zu sorgen.“
- e) Absatz (3) wird wie folgt neu eingefügt:
„Die Nutzenden sind verpflichtet, die Anlagen und die Geräte jeweils vor und nach der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch die anleitende Person zu prüfen; sie muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden.“
- f) Absatz (4) wird wie folgt neu eingefügt:

„Festgestellte bzw. während der Nutzung auftretende Schäden sind unmittelbar den eingesetzten städtischen Mitarbeitenden der Gebäudewirtschaft Fürth zu melden. Wo dies nicht möglich ist, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Gebäudewirtschaft Fürth zu verständigen. Zudem sind die Schäden in die in der Sportstätte dafür bereitliegende Nutzungsliste einzutragen. Bei größeren Verunreinigungen, die anschließende Sonderreinigungen erfordern, werden die anfallenden Kosten den Nutzenden in Rechnung gestellt.“

11. Der bisherige „§10 Bestellung eines Übungsleiters“ wird gestrichen.

12. „§ 10 Haftung“ wird wie folgt neu eingefügt:

- (1) „Die Nutzenden haften für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verluste, die der Stadt Fürth an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Vereinigungen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste schuldhaft verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht feststellen lässt, welche dieser Personen den Schaden verursacht hat.
- (2) Die Nutzenden stellen die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten frei, die aus Anlass der Überlassung der Sportstätten an die Nutzenden von Mitgliedern der Nutzenden, anderen Nutzenden, Besucherinnen und Besuchern oder Dritten gegen die Stadt gerichtet werden. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB.
- (3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Nutzenden auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Fürth und auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, es sei denn, der Schadenseintritt erfolgte im Zusammenhang mit einem der Stadt zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten.
- (4) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen (Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen etc.) der Nutzenden, Veranstaltenden, Beauftragten und Besucherinnen und Besuchern. Dies gilt nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, welches der Stadt Fürth zurechenbar ist.
- (5) Die Nutzenden haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt haben sie die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In (2) wird „des Benutzers“ durch „der Nutzenden“ ersetzt.
- b) In (3) wird „Der Benutzer hat“ durch „Die Nutzenden haben“ ersetzt.
- c) In (3) wird „seine Kosten“ durch „eigene Kosten“ ersetzt.

14. „§ 12 Werbung“ wird wie folgt neu eingefügt:

- (1) „Die Werberechte in den städtischen Sportstätten (Bandenwerbung, Aufsteller usw.) liegen bei der Stadt Fürth, Amt für Sport und Gesundheitsförderung.
- (2) Die Anbringung oder das Verteilen von Werbemitteln bedürfen der gesonderten

schriftlichen Zustimmung der Stadt Fürth. Die Nutzenden haben dafür zu sorgen, dass unberechtigt angebrachte Werbemittel unverzüglich entfernt werden und stellen die Stadt Fürth bei Verstößen seitens der Nutzenden von eventuellen Ansprüchen der konzessionsinhabenden Person frei.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige „§ 12 Ausschluss von der Benutzung“ wird „§ 13 Ausschluss von der Nutzung ersetzt“.
- b) „Der Benutzer kann“ wird durch „Die Nutzenden können“ ersetzt.
- c) „schwerwiegenden“ wird gestrichen.
- d) In den ersten Satz wird nach „Satzung“ „oder gegen die Sportstättenordnung einmalig oder dauerhaft“ eingefügt.
- e) Neu eingefügt wird in Anschluss an den Satz folgender Abschnitt:
„Gleiches gilt, wenn
 - a) die Nutzenden mit fälligen Gebühren aus der Überlassung für mehr als zwei Abrechnungszeiträume im Rückstand sind,
 - b) die überlassenen Einrichtungen nicht voll belegt sind. Es sollte bei der Benutzung von städtischen Sportstätten eine durchschnittliche Gruppenstärke von 10 Personen erreicht werden (ausgenommen Sondersportarten). Hierüber entscheidet das Amt für Sport und Gesundheitsförderung,
 - c) mehrfach die überlassene Einrichtung zur vereinbarten Nutzungszeit nicht in Anspruch genommen wurde,
 - d) die Sportstätten dringend für andere Zwecke benötigt werden (z. B. für schulische Wettkämpfe, öffentliche Nutzung).“

16. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige „§ 13 Gebühren“ wird „§ 14 Gebühren“.
- b) „Benutzung“ wird durch „Nutzung“ ersetzt.
- c) „in § 1 näher bezeichneten Anlagen“ wird durch „städtischen Sportstätten“ ersetzt.

17. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige „§ 14 Inkrafttreten“ wird „§ 15 Inkrafttreten“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fürth,

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister